Amtlicher Anzeiger.

Beiblatt zum Samburgischen Gesetz und Berordnungsblatt.

Mr. 308

Sonnabend, ben 16. Dezember

1922

1947

Befanntmadning

tiber die Bufammensetzung des Grundsteuerberufungsausschuffes.

Der Senat bringt zur öffentlichen Renntnis, daß sich der gemäß § 23 des hamburgischen Grundsteuergesehes vom 29. März d. J. eingesehte Grundsteuerberufungsausschuß wie folgt zusammensett:

> Borfigender: Staatsrat Dr. Lippmann.

Mitglieder: Dr. Berbert Barbo, Bermann Rampen.

Bertreter: Emil Suffmeier, Johannes Bedmann.

Gegeben in der Berfammlung des Genats, Samburg, den 13. Dezember 1922.

6028

Befanntmachung,

betreffend

Anderung der Kennung der Leuchttonne Mr. 16 bei ber Lühe.

Die Leuchttonne Ur. 16 hat an Stelle bes bisherigen ununterbrochenen Feuers ein zweiblitiges Gruppenfeuer von folgender Rennung erhalten:

Blit . furze Pause 2 Blik lange Pause..... Wiederfehr 12 Samburg, den 12. Dezember 1922.

> Die Deputation für Sandel, Schiffahrt und Gewerbe.

Befanntmachung,

betreffend

die Eintragung verschiedener Banwerke und ihrer Umgebung in die Denkmalliste.

Muf Grund § 5 des Denkmal und Naturschutgesetzes vom 6. Dezember 1920 wird hierdurch öffentlich befanntgemacht,

daß nachstehend aufgeführte Bauwerke und ihre Umgebung, nämlich:

die St. Abundi-Kirche nehft Kirchhof in Groden, die St. Gertrud-Kirche nehft Kirchhof in Töle, die Martinsfiche in Common (Ribebütteler Kirche), deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, in die Denkmalliste eingetragen worden

Die Gintragung hat die Wirfung, daß die vorftehend aufgeführten Baidenknäler ohne Genehmigung der Denkmalschußbehörde weder ganz oder teilweise beseitigt oder von ihrem Siandorte entfernt, noch veräußert, verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert und die Umgebung der Nirchen weder durch bauliche Anlagen noch sonst verändert werden dürfen.

Baubenkmäler, über die einer juristischen Person des öffent-lichen Nechts das Versügungsrecht zusteht, dürsen nicht ohne Genehmigung mit beweglichen Gegenständen ausgestattet werden, sofern diese das Aussehen des Baudenkmals im Innern oder Außern erheblich beeinflußen würden. Wer den gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, soweit nicht noch 8 30d das Stressossekhurdes eine höhere Strass einkritt

nicht nach \ 304 bes Strafgesehuches eine höhere Strase eintritt, mit Gelbstrase bis zu M 30 000,— und, wenn die Zuwiderhandlung vorsäglich geschieht, mit Gelostrase bis zu M 300000,—
oder mit Haft oder mit Gesängnis bis zu einem Jahre bestraft. Eine Berurteilung fann öffentlich bekanntgemacht werden.

Samburg, den 6. Dezember 1922

Die Denkmalichunbehörde.